

BayWa Agrar
Arabellastr. 4
81925 München
Telefon 089 9222-3719
Telefax 089 9212-3719
www.baywa.de

An die Anwohner in der Nachbarschaft von BayWa Störfallbetrieben!

Der Betrieb von Anlagen, in denen bestimmte Mengen gefährlicher Stoffe vorhanden sein können, ist durch verschiedene Gesetze und Verordnungen geregelt. Die europäische Seveso-Richtlinie und die deutsche Störfall-Verordnung sollen die Gefährdung der Öffentlichkeit durch Störfälle verringern. Bei der BayWa zählen hierzu Gefahrstofflager (Sicherheitslager für Pflanzenschutzmittel und weitere Betriebsmittel für die Landwirtschaft) und Tanklager für Gasöl (Heizöl/Diesel) ab entsprechenden Größenordnungen = Lagermengen.

Die BayWa, eine genossenschaftlich geprägte Aktiengesellschaft mit Hauptsitz in München, betreibt derartige Anlagen nach dem Stand der Sicherheitstechnik. Die besondere Sorgfalt im Geschäftsbetrieb gewährleistet einen hohen Sicherheitsstandard. Als der verantwortliche Anlagenbetreiber informiert die BayWa nicht nur die jeweils dafür zuständigen Behörden, sondern ausdrücklich auch Sie als Anwohner und die Öffentlichkeit über sämtliche Sicherheitsmaßnahmen.

Mit dieser, aus 3 Teilen bestehenden, Veröffentlichung kommt die BayWa dieser Verpflichtung durch den Gesetzgeber nach. Neben den standortübergreifenden Informationen finden Sie in Teil II die spezifischen Angaben zu jeder Störfallanlage sowie als Teil III ein Merkblatt mit Verhaltensregeln für einen eventuellen Schadensfall oder Störfall.

Aufgrund der sehr aufwendigen Sicherheitsvorkehrungen ist die Wahrscheinlichkeit eines Störfalles äußerst gering. Wir betonen deshalb ausdrücklich, dass durch den laufenden Betrieb dieser Anlagen keinerlei Beeinträchtigungen entstehen können, weder für unsere Mitarbeiter und Kunden, noch für in der Nachbarschaft befindliche Personen.

Wir weisen außerdem darauf hin, dass der Gesetzgeber ausdrücklich vorsieht, dass Sie auf Nachfrage jederzeit weitere zusätzliche nähere Informationen erhalten können, soweit keine Betriebsgeheimnisse betroffen sind. Für persönliche Auskünfte stehen wir Ihnen daher gerne zur Verfügung. Die Ansprechpersonen finden Sie in Punkt 13 dieses Dokumentes bzw. im Teil II der Sicherheitsinformationen.

Zu Ihrer Sicherheit informieren wir Sie entsprechend § 11 der Störfall-Verordnung über:

1. Anschriften der Betriebsbereiche

Angaben hierzu entnehmen Sie bitte den speziellen Seiten für den jeweiligen BayWa Betrieb in Ihrer Nachbarschaft, siehe Teil II dieser Sicherheitsinformationen, standortspezifische Angaben.

2. Beauftragter für die Unterrichtung der Öffentlichkeit dieser Person

Angaben hierzu entnehmen Sie bitte den speziellen Seiten für den jeweiligen BayWa Betrieb in Ihrer Nachbarschaft.

3. Anwendung der Störfall-Verordnung und Erfüllung der vorgegebenen Betreiberpflichten

Das Gefahrstoff- bzw. Tanklager an einem BayWa-Standort (Betrieb) ist dann als Betriebsbereich gemäß Störfallverordnung (12. BImSchV) einzustufen, wenn bei bestimmten Gruppen an Gefahrstoffen, sh. in Anhang I der Störfallverordnung, festgelegte Mengengrenzen überschritten werden. Zu den in der Störfallverordnung verankerten Betreiberpflichten gehört zum einen, dass von unserer Seite aus geeignete Maßnahmen zur Bekämpfung von Störfällen bzw. zur Begrenzung der Auswirkungen von Störfällen getroffen werden und zum anderen, Sie als unsere Nachbarn, darüber umfassend informiert werden.

4. Art und Zweck der Störfallanlagen (Gefahrstofflager)

Die im Sinne der Störfallverordnung relevanten Anlagen der Sparte Agrar sind Lager für Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel (PSM). Diese Produkte werden direkt von den Herstellern bezogen, für kurze Zeit eingelagert und in unveränderter Form entweder direkt an die Landwirtschaft oder an umliegende BayWa-Betriebe, Raiffeisenbanken mit Warengeschäft bzw. den Landhandel abgegeben. Die Produkte werden ausschließlich gelagert.









Sie sind in geprüften und zugelassenen Gebinden verpackt und werden vor Ort weder ab oder umgefüllt, noch auf andere Weise abgepackt.

Im Tanklagerbereich der Sparte Energie werden nur Heizöl oder Dieselmotorkraftstoff gelagert und mit Tankfahrzeugen direkt an den Kunden (gewerblich/privat) abgegeben.

5. Stoffe und Gemische, die einen Störfall verursachen können und ihre gefährlichen Eigenschaften

Die Störfall-Verordnung nennt rund 60 Stoffe und Stoffgruppen, die definitionsgemäß einen Störfall verursachen können. Ein Störfall kann aber nur dann eintreten, wenn **alle** systemeigenen, sowohl technisch wie organisatorisch störfallverhindernden Maßnahmen **gleichzeitig** versagen. Dieser Fall ist sehr unwahrscheinlich.

Nachfolgend eine Übersicht der Gefahrenkategorien, die im Gefahrstofflager bzw. im Tanklager vorkommen können:

Vorkommen der Gemische im jeweiligen Bereich	Bezeichnung /Symbole <i>Entzündbar</i>	Brandfördernd	Toxisch (Klasse 1- 3)	Gesundheitsgefahr	Toxisch, Klasse 4, reizend, sensibilisierend	Umweltgefährlich
BayWa Agrar	 GHS 02	 GHS 03	 GHS 06	 GHS 08	 GHS 07	 GHS 09
BayWa Energie Brennstoffe (Tanklager)						

6. Einstufung und Kennzeichnung von Gefahrstoffen im Rahmen der neuen EU-Chemikaliengesetzgebung (CLP-VO/GHS):

Mit der Umstellung auf das neue weltweit harmonisierte GHS Einstufungs- und Kennzeichnungssystem werden die gefährlichen Eigenschaften von Chemikalien mit den hier abgebildeten Gefahrenpiktogrammen dargestellt. Die bisherigen „orangefarbenen Gefahrensymbole“ werden durch diese Piktogramme ersetzt. Zusätzlich gibt es die Signalwörter „Gefahr“ und „Achtung“, die sich jeweils unter dem Piktogramm befinden. Dabei deutet das Signalwort „Gefahr“ immer auf ein besonders hohes Gefahrenpotential hin.

7. Gefährdungsarten bei einem Störfall und mögliche Auswirkungen auf Mensch und Umwelt

7.1 Definition des Begriffes "Störfall"

Nicht jede Störung oder jeder Schadensfall in unserem Lager ist ein Störfall im Sinne der Störfall-Verordnung:

Ein Störfall ist ein Ereignis, wie zum Beispiel eine Emission, ein Brand oder eine Explosion größeren Ausmaßes, das sich aus einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes in einem unter die Störfallverordnung fallenden Betriebsbereich ergibt, das unmittelbar oder später innerhalb oder außerhalb des Betriebsbereiches zu einer ernststen Gefahr oder zu Sachschäden führt und bei dem ein oder mehrere gefährliche Stoffe beteiligt sind.

Unter ernster Gefahr ist zu verstehen:

- die Bedrohung der Gesundheit und des Lebens von Menschen
- eine Schädigung der Umwelt (Tier, Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre)
- eine Schädigung von Kultur- und sonstigen Sachgütern

Mögliche Auswirkungen

Sollte es trotz aller technischen und organisatorischen Schutzmaßnahmen dennoch zu einem Störfall kommen, können je nach Art des Störfalles, auch Auswirkungen außerhalb des BayWa Betriebsgeländes nicht völlig ausgeschlossen werden.

Die möglichen Gefährdungsarten lassen sich in folgende Gruppen zusammenfassen:

- Brand mit Rußbildung und Schadstoffausbreitung (Rauch und giftige Brandgase)
- Austritt wasser-/umweltgefährdender Flüssigkeiten

Die freigesetzten Stoffe können gefährlich, reizend, intensiv riechend oder lästig sein, sie können Reizungen von Augen und Atemwegen, im ungünstigsten Falle Vergiftungserscheinungen hervorrufen. Als Schäden für die Umwelt sind Verschmutzung von Boden, Wasser und Luft möglich.

Eine Beeinträchtigung durch die Freisetzung von wassergefährdenden Flüssigkeiten und die damit verbundene Gefährdung des Wassers oder des Bodens wird mit großer Wahrscheinlichkeit auf das BayWa-Betriebsgelände beschränkt bleiben. Eine Gefahr für die Nachbarschaft ist ausgeschlossen, da bei den Agrarbetrieben der BayWa keine gasförmigen Stoffe gelagert werden, die in die Atmosphäre entweichen könnten.

Im Brandfall könnte außerhalb des Betriebsgeländes eine Beeinträchtigung durch Rauchbildung bzw. Schadstoffausbreitung auftreten. Neben der optischen Rauchentwicklung dürfte vor allem eine Geruchsbelästigung wahrnehmbar sein, die jedoch noch keine unmittelbare Gefahr darstellt. Allerdings bleibt, nach einem Gutachten des TÜV Bayern, selbst im extremsten Fall eine Gefährdung von Menschen auf den Nahbereich rund um den Brandherd beschränkt.

Daher wurde, resultierend aus den Angaben in der Sicherheitsanalyse, durch das LfU Bayern ein Radius bis ca. 220 m als Gefährdungszone für die Katastrophenschutzplanung festgelegt. Je nach Windrichtung und Wetterverhältnissen ist mit der Ausdehnung des gefährdeten Bereiches zu rechnen. Am Schadensort muss von den Einsatzkräften deshalb schwerer Atemschutz getragen werden.

Halten Sie sich zu Ihrer eigenen Sicherheit bitte unbedingt vom Brandort fern und befolgen Sie die Hinweise des beigefügten Informationsblattes sowie die Anordnungen der Einsatzkräfte!

8. Maßnahmen zur Verhinderung von Störfällen und zur Begrenzung von deren Auswirkungen

8.1 Technische Maßnahmen zur Verhinderung von Störfällen/Begrenzung der Störfallauswirkungen

Brandbekämpfungseinrichtungen

- Manuelle und automatische Brandfrüherkennungs- und -melde-einrichtungen
- Vollautomatische Löschanlage/tragbare Feuerlöscher

Einrichtungen zum Schutz von Boden und Grundwasser

- Leckage-Auffangwannen für die Lagerung von Gebinden mit flüssigen Produkten
- Auffangräume für Löschwasser, in- und außerhalb der Lagergebäude
- speziell ausgestaltete Be- und Entladezone mit abspernbarem Kanalsystem (**Tanklager**)
- Überfüllsicherungen für alle Tanks, unabhängig von einer Füllstandsanzeige
- Doppelbodentechnik mit Vakuumüberwachung und Sonnenabschattung sowie doppelwandige Tanks mit Lecküberwachung zur frühzeitigen Erkennung eventueller Leckagen und zur Vermeidung von Umweltauswirkungen
- Auffangräume für alle Tanks, die so dimensioniert sind, dass der Inhalt des jeweils größten Lagertanks darin aufgefangen werden kann

Einrichtungen/Maßnahmen zur raschen Alarmierung der Feuerwehr

- Automatische Brandmeldung zur Einsatzzentrale der Feuerwehr.
- Feuerwehreinsatzplan: In Zusammenarbeit mit der zuständigen Feuerwehr wurden Feuerwehreinsatzpläne erstellt, in denen alle wichtigen Informationen über das Objekt und die unmittelbare Umgebung enthalten sind.

Maßnahmen zur Verhinderung der Zündung explosionsfähiger Dampf-/Luftgemische

- Gaswarnanlage mit Lüftungssteuerung/Alarmierung
- Leistungsfähige, mechanische Lüftungsanlage

- Automatische Brandmeldung mit Aufschaltung zur Einsatzzentrale/ILS der Feuerwehr.

8.2 Organisatorische Maßnahmen zur Verhinderung von Störfällen oder deren Auswirkungen

- Alarm- und Gefahrenabwehrpläne
- Feuerwehreinsatzplan – Zusammenarbeit mit Feuerwehr
- Bereithalten der Sicherheitsdatenblätter

Der Zugriff auf die Sicherheitsdatenblätter aller im Unternehmen BayWa gehandelten gefährlichen Stoffe/Gemische/Produkte erfolgt über die BayWa Homepage:

<https://www.baywa.de/services/sicherheitsdatenblaetter/>

Link befindet sich auf der BayWa-Start-Seite unten mittig „Sicherheitsdatenblätter“ .

- Betriebliche Organisation und Personal, betriebliche Eigenkontrollen
- Wartung und Instandhaltung der technischen Einrichtungen
- Gute Qualifikation der Mitarbeiter (Sachkunde-Pflanzenschutz, Sachkunde Chemikalien, Sachkunde Gefahrgut)
- Stetige Aus- und Weiterbildung der in den Störfallbetrieben beschäftigten Mitarbeiter
- Betriebsanweisungen, Schulungen, Unterweisungen

9. Warnung vor einem Störfall und fortlaufende Information über dessen Verlauf

Im Bedarfsfall nur auf Veranlassung der Einsatzleitung der Feuerwehr, der Polizei oder durch andere Einsatzkräfte bzw. durch die zuständigen Behörden.

Zusätzlich werden die Einsatzkräfte die Bevölkerung im Umkreis durch Einsatzfahrzeuge mit Lautsprecherdurchsagen informieren und über das richtige Verhalten unterrichten.

Dargestellt ist dies im Einlegeblatt:

"IM NOTFALL RICHTIG REAGIEREN!"

10. Alarm- und Gefahrenabwehrplanung

Für die Firma ist ein interner Alarm- und Gefahrenabwehrplan nach der Störfallverordnung vorhanden. Zusätzlich haben die zuständigen Katastrophenschutzbehörden einen externen Notfallplan gemäß Katastrophenschutzgesetz aufgestellt. Dieser externe Notfallplan soll Schadensfälle eindämmen und unter Kontrolle bringen, so dass die Folgen möglichst gering gehalten werden können.

11. Verhalten im Störfall/bei Schadensereignissen

- Halten Sie sich bitte an die Empfehlungen gemäß Teil III der BayWa-Sicherheitsinformationen **"Im Notfall richtig reagieren"**.
- Befolgen Sie bitte strikt die Weisungen der örtlichen Einsatzkräfte!
- Bleiben Sie zu Ihrer eigenen Sicherheit dem Schadens- oder Unfallort fern!

12. Erste-Hilfe-Maßnahmen:

Erste Hilfe Maßnahmen nach dem Kontakt mit Gefahrstoffen bzw. beim Auftreten von Beschwerden sind:

- Person hinlegen und ruhig halten
- Wärmeverlust vermeiden
- Künstliche Beatmung nur bei völligem Atemstillstand
- Sauerstoffzufuhr bei erschwelter Atmung.

Bei Kontakt (Einatmen, Verschlucken, Verätzungen) mit Gefahrstoffen, ist immer der Rettungsdienst/Notarzt - Tel.: 112 Notruf - zu rufen!

13. Weitere Informationen

Weitere Informationen über die BayWa-Störallobetriebe, die Sicherheitsmaßnahmen und das richtige Verhalten im Falle eines möglichen Störfalles erteilen auf Anfrage folgende Personen in der Zentrale der

BayWa AG , 81925 München, Arabellastr.4:

Der Störfallbeauftragte der BayWa AG, Dr. Bertram Kreutmeier

Tel.: 089/9222-3719

Fax: 089/9212-3719

Email: bertram.kreutmeier@baywa.de